



**SATZUNG DES VEREINS
SHORINJI KEMPO BERLIN e.V.**

**DATENSCHUTZERKLÄRUNG DES VEREINS
SHORINJI KEMPO BERLIN e.V.**

Shorinji Kempo Berlin e.V.

c/o Jörg Rackwitz

Bödikerstr. 9-10

10245 Berlin

Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg – VR 26690

Steuernummer: 27/617/50688

Bankverbindung:

Shorinji Kempo Berlin e.V.

Cronbank AG

BLZ: 505 300 00

Konto: 668907

info@sk-berlin.de

www.sk-berlin.de

Stand: 7. März 2016

© Shorinji Kempo Berlin e.V.

SATZUNG
DES VEREINS
SHORINJI KEMPO BERLIN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Shorinji Kempo Berlin“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kampfkunst in Form der japanischen Selbstverteidigungslehre „Shorinji Kempo“ nach den Bestimmungen der „World Shorinji Kempo Organization“ (WSKO) und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Mitglieder nehmen regelmäßig am Training und an Wettkämpfen teil.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und alle anderen Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für Vereinszwecke sowie zur Bestreitung der notwendigerweise erforderlichen Kosten für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins verwendet werden.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

- (6) Der Verein bekennt sich zum Amateursport. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung oder Zuwendung begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral.
- (8) Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Shorinji Kempo Verband“ (DSKV).

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede dieser Satzung entsprechende Person sein, die das 6. Lebensjahr vollendet hat und welche aktiv in eigener Person die Kampfkunst „Shorinji Kempo“ im Verein ausübt.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Inhalt und die Anliegen des Vereins. Sie nehmen nicht aktiv am Training oder an Wettkämpfen teil.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen

Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung sind die Aufnahmegebühr und bereits gezahlte Beiträge oder sonstige Zuwendungen zurückzuerstatten.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann durch den Vorstand für bis zu ein Jahr, ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.
- (2) Während die Mitgliedschaft ruht, entstehen dem Mitglied keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Verein ist seinerseits nicht zu Leistungen dem Mitglied gegenüber verpflichtet. Während die Mitgliedschaft ruht, kann das Stimm- und Wahlrecht nicht ausgeübt werden.
- (3) Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat vor Beginn der ruhenden Mitgliedschaft, dem Vorstand zugegangen sein.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Vorstandsmitglieder können das Ruhen der Mitgliedschaft nicht beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod

- d) Vereinsauflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Bei Minderjährigen bedarf die Austrittserklärung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mehrstimmig beschlossen werden, insbesondere wenn:
- a) das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate in Zahlungsverzug geraten ist,
 - b) das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung, satzungsgemäße Pflichten oder Vereinsinteressen verstößt,
 - c) das Mitglied grob gegen Beschlüsse des Vereins verstößt,
 - d) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen in gröblicher Weise herabsetzt,
 - e) das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten des Mitglieds inner- oder außerhalb des Vereins, das Ansehen oder den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 3 b - e dieser Satzung, muss dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung durch den Vorstand Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zur Sache zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig

ingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird hierdurch nicht berührt.

- (6) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausscheidende Personen haben sämtliche in ihrem Besitz befindliche vereinseigene Sportgeräte, Sportbekleidung usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- (7) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge und Gebühren nicht berührt. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen zwei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein geschaffenen Einrichtungen im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und den Geboten und Regelungen der Sportstättenordnung der jeweiligen Einrichtung zu benutzen, soweit erforderliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, und das Mitglied seinen Pflichten aus der Satzung und aller Ordnungen nachgekommen ist.
- (2) Des weiteren sind alle Mitglieder berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge an den Vorstand zu stellen und abzustimmen,

soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht einschränkend geregelt ist.

- (3) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) alle gesetzlichen, sportlichen oder durch die Organe des Vereins beschlossenen Richtlinien und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten,
 - c) sich beim Übungsbetrieb, Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten, die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - d) die Weisungen des Vorstandes, der Trainer, Übungsleiter und Kampfrichter zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen im Sinne des § 9 dieser Satzung für den Verein verpflichtet.

§ 8 Stimm-, Wahl-, und Teilnahmerecht

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, sind berechtigt Anträge zu stellen, und das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins auszuüben.
- (2) Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, sollen in anderen Turn-, Sport- oder Selbstverteidigungsvereinen nicht in gleicher oder ähnlicher Funktion tätig werden.
- (3) Eine Berufung des Personenkreises nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung in Fachverbände bzw. übergeordnete Sportgremien oder eine Tätigkeit in ihnen wird hiervon nicht berührt.
- (4) Jedes voll geschäftsfähige, erwachsene Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat auf Mitgliederversammlungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben laufende Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und einmalige oder laufende Sonderbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge sind unverzüglich nach Forderung oder bis zur festgesetzten Fälligkeit zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungspflichten befreit.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren, sowie der Umlagen und der Sonderbeiträge,
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- j) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird durch Einladung in Textform und unter Angabe der Tagesordnung, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (2) Der Termin wird nach Absprache vom Vorstand festgesetzt. Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung sind die Anträge, bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zusätzlich die Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag in Textform beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht bei Satzungsänderungen.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder e-Mail Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Frist beginnt mit dem auf dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen, sowie alle Beschlüsse im Wortlaut und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Anträge zur Änderung bereits bestehender Beschlüsse gelten mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass

weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen werden kann.

§ 16 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) sowie weitere Beisitzer, die zum Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten Einzelbefugnis für das Vereinskonto.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedschaften,
 - g) Überwachung der Einhaltung der Satzung.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 18 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die dem Verein mindestens ein halbes Kalenderjahr angehören. Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstandes nach der Gründung des Vereins.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied

kommissarisch berufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Hierzu ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 20 Schatzmeister

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die wirtschaftliche Führung des Vereins, sowie die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplans. Der Schatzmeister verfügt über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans selbständig.

- (2) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinskonto und die Barkasse in eigener Verantwortung. Für die Barkasse erhält der Schatzmeister Einzelbefugnis.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer haben für jede Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 22 Ehrungen

- (1) Hervorragende Leistungen oder bemerkenswerte Verdienste für den Verein oder in der Vereinsführung, sind in angemessener Weise zu würdigen.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand vorgeschlagen oder von mindestens einem Drittel aller erwachsenen ordentlichen Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als einziges Thema der Tagesordnung beraten und gegebenenfalls beschlossen werden. Zu dieser außerordentlichen

Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden. Hierbei ist der Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stiftung Deutsche Sporthilfe als gemeinnütziger Körperschaft nach Liquidation zu übereignen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungsücke offenbar wird.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach Inkrafttreten zu veröffentlichen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30. März 2007 in Berlin von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert am 07. März 2016.

Datenschutzerklärung des Shorinji Kempo Berlin e.V.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und den Geburtsort (Geburtsland), die angegebenen Telefonnummern, die E-Mail-Adresse, den Beruf und (sofern vorhanden) die personenbezogenen Daten zur WSKO-Mitgliedschaft auf. Mit einer etwaigen Änderungserklärung des Mitglieds ändert der Verein den bereits bestehenden Datenbestand über das Mitglied mithilfe der vom Mitglied in der Änderungserklärung genannten Daten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei bzw. ist eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die aufgenommenen personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse wird durch den Vorstand oder auf Veranlassung des Vorstands durch den Verantwortlichen für die EDV-Systeme (Webmaster) im E-Mail-Verteiler der Mitglieder (members@sk-berlin.de) eingetragen. Über den E-Mail-Verteiler erhält das Mitglied vereinsbezogene E-Mail-Nachrichten des Vorstands oder anderer Mitglieder. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit über die von ihm genannten E-Mail-Adresse, E-Mail-Nachrichten zu Vereinszwecken über den E-Mail-Mitgliederverteiler (members@sk-berlin.de) zu versenden.

Legt das Mitglied Prüfungen (Gürtel- bzw. Graduierungsprüfungen) ab, werden die zur Abnahme der Prüfung und die zur Feststellung der (auch bisher) erreichten Graduierung erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, E-Mail-Adresse, Beruf, sowie die Daten zur WSKO-Mitgliedschaft) durch den Vorstand an den „Deutschen Shorinji Kempo Verband“ (DSKV), sowie an die „World Shorinji Kempo Organization“ (WSKO) übermittelt. Informationen über Prüfungen (Gürtel- bzw. Graduierungsprüfungen) werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie des Schatzmeisters (bspw. zur Abrechnung von Prüfungsgebühren) gespeichert. Das Mitglied kann hierüber jederzeit Auskunft vom Vorstand verlangen.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein informiert die Tagespresse, den „Deutschen Shorinji Kempo Verband“ (DSKV), die „World Shorinji Kempo Organization“ (WSKO), das

Referat Öffentlichkeitsarbeit der Humboldt-Universität zu Berlin, die Zentraleinrichtung Hochschulsport der Humboldt-Universität zu Berlin über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am „Schwarzen Brett“ des Vereins und / oder am „Schwarzen Brett“ in den Sportstätten der Zentraleinrichtung Hochschulsport und / oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ des Vereins und / oder am „Schwarzen Brett“ in den Sportstätten der Zentraleinrichtung Hochschulsport und / oder auf der Internetseite des Vereins. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Versicherung aus, dass die mitgliederbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds werden alle aufgenommenen personenbezogenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Ende der Datenschutzerklärung.

